

Trefffurter Nachrichten

Stadt-Blatt

(Amtlicher Anzeiger des Magistrats und der Polizeiverwaltung zu Treffurt.)

Parteiloses Organ und Anzeigebblatt amtlicher und privater Bekanntmachungen für die Stadt Treffurt, die Amtsbezirke Falken, Großbruschla, Wendehausen, Heyerode, sowie für das angrenzende gothaisch-weimarisches Gebiet.

Gratis-Beilage: Illustriertes Unterhaltungs-Blatt (wöchentlich).

Ersteinst Mittwochs und Sonntags jeder Woche. — Im Falle Nicht-Erscheinens infolge höherer Gewalt, Verantwortlichkeit über die Postzeit hinaus Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des Entgelts. — Postfachkonto Nr. 1714. Preis-Vorkasse der Stadt-Sparkasse Treffurt Nr. 47. Bank-Konto: Bankhaus Walter Hoffmann-Glenack, Jütze-Treffurt. Sparr- u. Vorspar-Berein Treffurt e. V. o. n. b. V. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Treffurt, Bahnhofsstraße 7. Druck, Verlag und für den Inhalt verantwortlich Bruno Garten, Treffurt.

Nummer 2

Sonntags, den 6. Januar 1923

19. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Beschrift: Ausstellung von Wandergewerbebescheinigungen.

Wir bestimmen hiermit, daß für die Ausstellung von vom Rotenbische 1923 ab gültigen Wandergewerbebescheinigungen bezug. Gewerbebescheinigungen (S 55 der Gewerbeordnung und § 6 des Hausfleischergesetzes) bis auf weiteres für die Staatskasse eine Ausfertigungsgebühr von 100 Mark erhoben wird, die bei Stellung des Antrages zu entrichten ist. Die Höhe der vorausgeschätzten jährlichen Einnahmen sind bis zum 1. August dieses Jahres, erstmalig zum 1. August 1923, anzugeben.

Zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe. Der preussische Finanzminister.gez. v. Richter.

Treffurt, den 2. Januar 1922.

Der Magistrat.

Auf Grund des § 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 hat das Landesfinanzamt Magdeburg den bei der Einkommensteuer des Betrages von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes zu berücksichtigenden Wert der Natural- und Sachbezüge vom 1. Januar 1923 ab wie folgt neu festgelegt.

Gruppe 1. Angehörige in leitender und gehobener Stellung, z. B. Inspektoren, Geschäftsführer, Betriebsbeamte, Werkmeister, Büroangestellte, die nicht mit niederen oder unwürdigen Dienstleistungen beschäftigt werden, Assistenten in Apotheken und Apotheke-Praktikanten, Lehrer und Erzieher, Bühnen- und Orchestermitglieder, Hausbienen und Gesellschaftsleiterinnen, Stützen und Haushälterinnen, letzten drei mit Aufwandszuschüssen über Untergrenze.

Wert der freien Station, Beförderung einsehl. freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, je Tag 500 Mark, je Woche 3500 Mark, je Monat 15000 Mark, je Jahr 180000 Mark. a) für Beförderung je Tag 460 Mark, je Woche 3220 Mark, je Monat 13800 Mark, je Jahr 165600 Mark. b) für Wohnung je Tag 10 Mark, je Woche 70 Mark, je Monat 300 Mark, je Jahr 3600 Mark. für Heizung und Beleuchtung je Tag 80 Mark, je Woche 560 Mark, je Monat 2100 Mark, je Jahr 25200 Mark. Gruppe 2. Männliche Diensthöfen, männliche und weibliche Gewerbebescheinigten, Gesellen und Arbeiter:

Wert der freien Station, Beförderung einsehl. freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, je Tag 400 Mark, je Woche 2800 Mark, je Monat 12000 Mark, je Jahr 144000 Mark. a) für Beförderung je Tag 380 Mark, je Woche 2660 Mark, je Monat 11400 Mark, je Jahr 136800 Mark. b) für Wohnung je Tag 4 Mark, je Woche 28 Mark, je Monat 120 Mark, je Jahr 1440 Mark. c) für Heizung und Beleuchtung je Tag 16 Mark, je Woche 112 Mark, je Monat 480 Mark, je Jahr 5760 Mark.

Gruppe 3. Weibliche Diensthöfen und Hausangestellte, Krankenenschwestern, männliche und weibliche Bediener aller Art, soweit sie nicht unter 1 und 2 fallen, Walschönen, Aufwärtinnen und Näherinnen.

Wert der freien Station, Beförderung einsehl. freie Wohnung nebst Heizung und Beleuchtung, je Tag 900 Mark, je Woche 6300 Mark, je Monat 25200 Mark, je Jahr 302400 Mark. a) für Beförderung je Tag 260 Mark, je Woche 1820 Mark, je Monat 7800 Mark, je Jahr 93600 Mark. b) für Wohnung je Tag 2 Mark, je Woche 14 Mark, je Monat 60 Mark, je Jahr 720 Mark. c) für Heizung und Beleuchtung je Tag 8 Mark, je Woche 56 Mark, je Monat 240 Mark, je Jahr 2880 Mark.

Anmerkung: Bei teilweiser Beförderung ist zu rechnen bei Gruppe 3 für den Tag: für Frühstück 30 Mark, für Frühstück 30 Mark, für Mittag: 120 Mark, für Abendbrot: 80 Mark. Der Wert der sonstigen Sachbezüge wird von Fall zu Fall festgelegt. Ueber die Werte der Deputate der Landarbeiter, sowie über die Bewertung des Reglementarwesens usw. wird noch besondere Bekanntmachung folgen.

Mühlhausen i. Thür., den 3. Januar 1923.

Finanzamt.

Oeffentliche Aufforderung.

Nach Artikel 48 des preussischen Landessteuergesetzes sind schriftliche oder mündliche Nach- und Niedertrüge über die Verpackung oder Vermietung im Innlande gelegener unbeweglicher Sachen oder sonstiger gleichartiger Rechte, sowie schriftliche oder mündliche Nach- und Niedertrüge über die Verpackung im Innlande gelegener unbeweglicher Sachen zur Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung steuerpflichtig. Persönliche Nach- und Niedertrüge werden hierdurch aufgehoben, die im Jahre 1922 in Kraft gewesenen Nach- und Niedertrüge mit Hilfe des Miet- und Pachterverzeichnisses zur Verfestigung hier und dort und spätestens bis 15. Januar 1923 anzugeben.

bei dem unterzeichneten Finanzamt Zimmer Nr. 9 einzureichen.

Steuerpflichtig sind in gleicher Weise die Vermietungen über die Vermietung möbl. Zimmer. Als Einzelgut sind nicht nur die Vermietungen in bar, sondern auch alle sonstigen ausübungen (Beweglichkeiten, Lebensmittel, Kleidungsstücke usw.) anzugeben. Die Einkünderung darüber, was als nicht steuerpflichtige Leistung anzusehen ist, steht nicht dem Steuerpflichtigen, sondern nur dem Finanzamt zu.

Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn die Jahresmiete 360 Mark und die Jahrespacht 300 Mark übersteigt.

Mühlhausen i. Thür., den 3. Jan. 1923.

Finanzamt.

Aus der Heimat.

Treffurt. Beunruhigende Nachrichten kommen aus dem Tabakgewerbe. Die außerordentliche Belastung des Tabaks durch Zölle und Steuern haben zu hohem Kleinverlusträumen und schließlich zu einem außerordentlichen Rückgang im Konsum geführt. Der Raucher verzichtet nicht leicht auf den gewohnten Tabakgenuss, aber die hohen Preise haben schließlich doch zu einer wesentlichen Einschränkung des Tabakverbrauchs geführt. Dieser Rückgang im Konsum übertrug zu einer bedeutenden Einschränkung der Produktion; die Zahl der Arbeitstunden wurde entsprechend und Tausende von Arbeitern entlassen. So ist die Beschäftigungslage im Tabakgewerbe, wie der Vorsitzende des deutschen Tabakarbeiterverbandes, Bürgermeister Reichmann mitteilte, von 6,68 Prozent im Juli auf 30,97 Prozent im September und 44,87 Prozent im Oktober gewachsen. Im Zentralverband der deutschen Tabakarbeiter, Bürgermeisters Reichmann, 69,3 Prozent von völliger oder teilweiser Arbeitslosigkeit betroffen. Der hiesige Kunstfleischer-Gewerbeverein berichtet über gleich unangenehme Arbeitslosigkeit der Mitglieder in der Tabakindustrie. Durch den Rückgang des Konsums muß aber auch der Staat schwer betroffen. Die Einnahmen aus Tabakzöllen und -Steuern sind natürlich weit hinter der Erwartung zurückgeblieben, wenn der Konsum abnimmt. Kein anderes Gewerbe ist in gleicher Weise belastet; was vorzuziehen war, ist schließlich eingetreten: ein ganz enormer Rückgang des Konsums und der Produktion infolge der ungeheuren Belastung des Gewerbes.

Ein wirtschaftlich-politischer Vortrag des Verlegers der Mühlhäuser Zeitung, Herrn Gunge, fand am Freitag im Hotel „zur Sonne“ statt. Derselbe war von etwa 40, dem Handwerker- und Beamtenstande angehörenden Personen besucht.

Mühlhausen. Seelenmord vom 31. Dezember Ansehens: 60 Tind. Preis: Paar 24 000 bis 28 000 Mark.

Mühlhausen. Bei einem Einbruch in ein Goldwaarengeschäft fielen den Dieben Waren im Werte von 3 Millionen in die Hände.

Weimar. Die Vereinerung der Zahnärzte Weimars und Umgebung und die Vereinerung der Zahnärzte und Zahnärztinnen Weimars und Umgebung erlassen in der Drucksache eine Bekanntmachung, bezuglose sämtliche bisherigen Verträge mit Kronentassen ihre Gültigkeit verlieren. Die Vergütung des Honorars hat wie in der Privatpraxis gegen bar unter Darlegungserklärung zu erfolgen. Bar unter diesen Bedingungen werden Kronentassen nicht behandelt. Friedhof. Einem Landwirt wurden nachst im Stall 30 Stühner sowie mehrere Tuschennen und Enten von Einbrechern abgeschlachtet. Nur die Köpfe der Tiere liegen sie zurück.

Gotha. Der Landrat Herr Beckholsch beschloß die Aufnahme einer Anleihe von 3 Millionen Mark für Betriebsmittel.

Ordruf. Die Stadt beschloß die Aufnahme einer Anleihe von 6 Millionen Mark.

Stauff. Da der Haushalt von über neun Millionen Mark überschritten wurde, beschloß die Stadtverordneten die Erhebung eines 5. und 6. Steuerdrittjahres.

Neuenfeld. Das hiesige Gastwirts-gewerbe liegt schwer darunter. Durch 6 Gastwirts eingegangenen sind, haben hier und in der Umgebung die meisten Wirte den Bierdahn mit der Kohlenwasser verkauft. Auf einem Werte arbeiten allein 6 Kohlwirte.

Milgenhof. Bei Verachtung der hiesigen Fährweg wurden 117 000 Mark gegen frühere 340 Mark erzielt.

Handelshausen. Zwei hiesige junge Leute fingen auf einem Gehöft einen Warden. Sie verkauften das Fell des Tiers für 125 000 Mark. Die glücklichen Burchen nahmen das Geld und tauften sich jeder ein Rad für über 60 000 Mark.

Vatterode. Nach mehrfachen Verhandlungen ist hier die Trennung des Schul- und Kirchenamts durchgeführt worden. Der Lehrer übernimmt das Organisationsamt in freiem Vertrag gegen Vergütung von Naturalien.

* Für den Nachweis eines Postgesetzes wird in der „Halberstädter Zeitung“ die Kleinigkeit von 300 000 Mark Belohnung ausgesetzt.

Kirchliche Nachrichten.

Sonntag 1/2 Uhr Gottesdienst. 1/2 Uhr Nachmittagsandacht. Kant. Pfarramt.

Kirchliche Gemeinschaft.

Sonntag abends 8 Uhr Bibelstunde.

Dollar am 5. Januar 8678.

Kammerjäger

Scheidemann kommt in den nächsten Tagen nach Treffurt, Greuzburg, Falken, Großbruschla und Umgebung und vertritt sodann unter schriftlicher Garantie Ratten, Mäuse, Wanzen, Schwaben usw. Bittung nachweislich innerhalb 24 Stunden. Jeder Auftraggeber bekommt einen Garantieschein. Befreiungen werden nach der Geschäftsstelle der „Trefffurter Nachrichten“ (Stadt-Blatt) angenommen.

HOTEL SONNE
Tanzkränzchen
Sonntag, nachmittags von 3 und abends von 8 Uhr ab.

Brifeltts

gebe ich noch, je lange Vorrat reicht, zum Dezemberpreis ab.

Heinrich Saul.

Sauberes richtiges Hausmädchen oder einfache Stütze gesucht.

Frau Oberlehrerin W. Weiser, Mühlhausen i. Th.

Limburger Stangen Käse harzer

preiswert Karl Rathgeber
Bernau 28 Treffurt Bernau 38

Die Separationskosten

müssen bis zum 10. d. M. bezahlt werden. Dieses gilt nicht für die, welche noch Netto haben oder Grundstücke gekauft haben, wo noch keine Kosten erhoben sind. Die Grundstücksbesitzer, welche Bünnen abgeschafft haben wollen, müssen dieses bis zum 12. d. M. an die Deputierten einreichen.

Die Deputierten.

Gefangverein Germania.

Sonntags abends 8 Uhr Generaterversammlung. Tagesordnung wird in der Verammlung bekannt gegeben. Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist erforderlich. Der Vorstand.

Deutscher See-Verein

Sonntags, den 6. Januar, abends 8.30 Uhr findet im „Etern“ Hauptversammlung statt. Bei der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um das Erscheinen aller Mitglieder dringend gebeten. Der Vorstand.

Freiwillige Feuerwehr.

Nächsten Montag, abends 7 1/2 Uhr, findet im Vereinslokal Generalversammlung statt, zu welcher die Kameraden in Uniform vollständig wegen wichtiger Tagesordnung zu erscheinen haben: 1. Wahl eines Hauptmanns; 2. Verpfändung eines Winterabends; 3. Verchiedenes. Die Niederlegung meines Amtes als Hauptmann von Herrn Reichhacker beruht auf Entzweiung. Wir wünschen baldige Vereiniung. Das Kommando.

Kirchen-Chor-Treffurt.
Sonntag, den 7. Januar 1923, nachm. 5 Uhr
Kirchen-Konzert
 in der evangelischen Kirche.
 Der Ertrag soll der Innenerneuerung der Kirche zugute kommen.
 Zum Vortrag kommt:
Weihnachtsoratorium
 für Gemischten Chor, Sopran, Alt, Tenor- und Bass-Solo.
 Streichinstrumente, Orgel und Gemeindegesang
 von Heinrich Bach.
 Es wird gebeten Gesangbücher mitzubringen.
Eintrittskarten à 50 M., sind bei den Mit-
 gliedern sowie an den Kirchsitzen zu haben.

Trefffurter Lichtspiele
Hôtel „Zum Stern“
Sonntag, den 7. Januar 1923,
 abends pünktlich 8 1/2 Uhr. — Kassenöffnung 7 1/2 Uhr.
Buffalo und Bill.
 2. Episode:
Das Ende der Verbrecher.
 Abenteuer- und Sensations-Film in fünf Akten.
Der Liebe Werdegang!
 Ein Film-Adaptation in drei Akten.
Bürger-Schützen-Gilde.
 Das Wintergelingen findet am 7. Januar nicht statt. Die
 Vorstandsmitglieder werden zu einer Besprechung am Sonntag abends 7 1/2 Uhr
 gebeten. M o g, Spim.

**Schwefelsaures
 Ammoniak
 Thomasmehl**
 trifft Mitte Januar ein und
 nehme ich Bestellungen ent-
 gegen.
Heinrich Saul,
 Treffurt, Telefon 18.

Wer tauscht Pflöcke
 zum Einräumen gegen Zement.
 Dabei ist ein
eiserner Weinsbrank
 zu verkaufen. Kirchstr. 14.
 Eine gebrauchte
Mähmaschine
 zu verkaufen. Wo? sagt die Geschäfts-
 stelle der „Trefffurter Nachrichten“
 (Stadt-Blatt) Treffurt.
 Kaufe jeden Pflöcke

Zweitgeschosse
 bis zum 15. d. M.
 zu den höchsten Tagespreisen.
Emil Weikner, Treffurt,
 Eisenradstraße 5.

Bauplatz
 zu kaufen gesucht. Gest. Offerten unter
 „A. 3“ an die Geschäftsstelle der
 „Trefffurter Nachrichten“ erbeten.
**Fräulein
 Christine Gauditz**
 Treffurt, Bezirk 8
**Christlichen, wenn Du zu
 Deinen 21. Wiegenjubiläum am
 9. d. M. kein Festgeben gibst,
 kriegt Du Deinen Wilhelm nicht.**
 A. B. Z. U. I. N. W. N.

Ab 1. Januar 1923
 vergütet ich nachstehende
**Zinssätze auf Konto-Korrent
 und Spareinlagen:**
Spar- und Depositen-Konten:
 tägliche Verfügung: 5 1/2 %
 1 monatige Kündigung: 6 0/0
 3 monatige Kündigung: 7 1/2 0/0
 6 monatige Kündigung: 8 0/0
 1 jährige Kündigung: 10 0/0
Steuerfreie Spar-Konten
 gemäss Einkommensteuerverordnung vom 20. 7. 22.
 (z. Zt. Mk. 8000.—) 11 0/0
Konto-Korrent-Konten:
 laufende Rechnung (Scheck-Konten) 6 0/0
**Eröffnung provisionsfreier Konto-
 Korrent-Konten mit Scheckverkehr.**
**Erledigung aller Geld-
 Bank- und Börsengeschäfte.**
 Fernsprechanschluss: Treffurt No. 5 :- Postcheckkonto:
 Erfurt No. 14651 :- Reichsbankgiro-Konto des Zentrals
 Eisenach oder Filiale Mühlhausen.
Bankhaus Walter Hoffmann
 Filiale Treffurt.

Lotterie-Verein Treffurt und Umgegend.
 In der am 3. Januar 23 im Vereinslokal „zum Stern“ abgehaltenen
 Generalversammlung wurde beschlossen: 1. Der Gewinn aus der verflochtenen
 20. Lotterie wird der Spielkasse zugewiesen; 2. Als Spielbeitrag werden ent-
 sprechend der Geldwertigkeit und des höheren Preises der Lose für das
 Mitglied 200 M. für die 21. Lotterie festgesetzt; 3. Statt der bisher ge-
 spielten 5 Anteillose sollen deren 3 und 2 Anteillose in der 21. Lotterie
 gespielt werden: 6696, 110 813, 115 320, 110 724, 110 738; 4. Auf-
 nahme fanden 4 Mitglieder. Weitere Annahmen können noch stattfinden und
 wollen sich Personen, die an der 21. Preussisch-Sächsischen Klassen-Lotterie
 im Verein teilnehmen wollen, sich melden. Anmeldungen nimmt die Ver-
 mittelungsstelle Treffurt Bruno Garten entgegen. Der Vorstand.

Satzungen
 der
Schreibergärten-Vereinigung Treffurt a. W.
 § 1. Der Verein ist eine Vereinigung mit nicht geschlossener Mit-
 gliedszahl; er hat seinen Sitz in Treffurt a. W. und führt den
 Namen:
Schreibergärten-Vereinigung Treffurt a. W.
 E. V.
 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht
 Treffurt a. W. eingetragen.
Zweck
 der Vereinigung ist:
 1. den Kleingartenbau zu fördern, insbesondere die von
 der Stadt zur Verfügung gestellten Kleingärten als solche
 auch weiter auszubauen;
 2. dem Kleingartenbau in allen Bedürfnisrichtungen die
 ihm gebührende Achtung, Würdigung und Förderung zu
 verschaffen;
 3. auf die Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen, wie sie
 in der Kleingarten- und Kleingartenverordnung vom 31. 7.
 1919 und der Ausführungsverordnungen festgelegt sind,
 hinzuwirken;
 4. die praktischen Aufgaben, wie sie der Kleingartenbau fordert,
 zu erfüllen und durch geeignete Medien erklären zu lassen.
 5. Mitglieder und volljährige Berechtigten mit auszuweisen.
 Mitglied kann jeder Kleingartenbesitzer werden. Auch solche,
 die noch nicht im Besitz eines Kleingartens sind, jedoch sich bei
 der Vereinigung um einen Kleingarten bewerben, können als
 Mitglied in die Vereinigung aufgenommen werden.
 Die Annahme hat jährlich zu erfolgen.
Vereinsbeitrag
 Als Vereinsbeitrag ist von jedem Mitglied für ein Jahr
 M. im Voraus zu zahlen. Als Eintrittsgeld sind M. zu
 erheben. Mitglieder, die noch nicht im Besitz eines Gartens
 sind, zahlen eine einmalige Vereinsgebühr von M.
Pflichten der Mitglieder.
 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen der Vereinigung
 nach besten Kräften zu fördern und in jeder Weise zu vertreten,
 insbesondere die geschlossenen Kleingärten in gutem Zustande zu
 erhalten, ausstehenden Sämen innerhalb der Anlagen zu vernichten,
 sowie auf gute Ernte und Ertrag zu achten. Die von der Vereinigung
 herausgegebenen Gartenordnungen sind in allen Teilen
 durchzuführen.
Bewirtschaftung der Gärten.
 Der von einem Pächter gepachtete Garten ist mindestens zur
 Hälfte mit Gemüse zu bepflanzen. Die Gärten nur für gewerbliche
 Zwecke zu verwenden, ist unzulässig und kann in Wiederholungs-
 fällen den Verlust des Gartens nach sich ziehen.
Verlust der Mitgliedschaft.
 Ein Mitglied, welches seine Beiträge mindestens ein Jahr nicht
 bezahlt hat oder sich den Satzungen nicht unterwirft, kann durch
 Beschlusse der Mitglieder aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.
 Die bereits gezahlten Beiträge werden nicht zurückgegeben.
Vorstand.
 Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen des ge-
 schäftsführenden Vorstandes, dieser besteht:
 aus dem Vorsitzenden,
 dem Kassierer,
 dem Schriftführer,
 sowie je einem Stellvertreter.
 Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes sind Ver-
 treter der Größe des Bezirks entsprechend zu wählen.
 Der Vorstand, sowie Vertreter sind für die Dauer eines Kalen-
 derjahres zu wählen und sind wieder wählbar.
 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verwalten
 ihre Ämter ehrenamtlich.
 Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zufall
 ist zulässig, welches Wahlverfahren nicht erbeten. Einfache Stim-
 menmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Los durch
 den Vorsitzenden.

Pflichten des Vorstandes.
 Der Vorstand legt ob:
 1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Ver-
 einigung, sowohl gegen deren Mitglieder, als auch gegen
 dritte Personen. Vor Gericht, in Streitfällen der Ver-
 einigung, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer
 als rechtsgültige Vertreter bei Prozessen bevollmächtigt.
 Die Vollmacht kann auch übertragen werden;
 2. Die Befolgung aller Gesetze innerhalb der Vereinigung;
 3. Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Aus-
 führung der gestellten Befehle;
 4. Erhaltung des Jahresbudgets und Ablegen der Jahres-
 Rechnung.
Revisoren.
 Die Kontrolle des Kassenwesens untersteht zwei Revisoren,
 welche für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt sind.
 Revisoren haben die Kasse und die Bücher mindestens jährlich
 einmal zu revidieren. Vor der Vorlage an die Hauptversammlung
 ist das Rechnungsbuch des Kassierers zu prüfen und der Ver-
 sammlung darüber Bericht zu erstatten. Unvorhergesehene
 Kassenprüfungen sind zulässig.
Versammlungen.
 Vorstandes und Vereinigungen mit der Vorsitzende nach
 Bedarf ein. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens
 8 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.
 Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der er-
 schienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungen über § 12
 des Vereinsgesetzes erfordern einfache Stimmmehrheit.
 Bei allen Abmachungen erfordern einfache Stimmmehrheit.
 Die Verhandlungen sind bei allen Sitzungen eine Niedersch-
 rift aufzunehmen, die außer dem Schriftführer vom Vorsitzenden
 zu vollziehen ist.
Auflösung.
 Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem
 Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen, wenn 2/3 der Mit-
 glieder anwesend sind und 2/3 derselben sich für die Auflösung
 ausgesprochen haben. Die erforderliche Anzahl Mitglieder nicht an-
 wesend, so muß innerhalb der nächsten 8 Wochen eine neue
 Hauptversammlung stattfinden, welche ohne Rücksicht auf die
 Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist
 die Auflösung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 Das Vereinsvermögen geht zu neuen Gärten an den Haupt-
 vorstand des Provinzialverbandes Sachsen, welchem die Ver-
 einigung angegliedert ist. Derselbe muß es bei einer Neu-
 gründung der Vereinigung wieder zurückgeben.

Garten-Ordnung.
 § 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den seinen Garten an-
 grenzenden Weg bis auf die Höhe der Breite in Ordnung zu halten.
 § 2. Das Auf- und Abladen von Dünger, Erde usw. darf
 nicht in der Mitte des Weges geschehen, und ist für sofortige
 Räumung und Wiederanbringung Sorge zu tragen.
 § 3. Die Eingangsfluren sind geflechten zu halten.
 § 4. Für jedesben, durch Nichtinstandhaltung dieser Verbin-
 dungen entstehenden Schaden ist der Berechtigende haftbar.
 § 5. Jeder Gartenbesitzer ist für den durch ihn, seine An-
 gehörigen usw. angelegten Schaden jeder Art haftbar.
 § 6. Das an Bäumen und Sträuchern haltende Ungeziefer
 ist nach Möglichkeit zu vertilgen; das Murren der Wulfsaus
 ist den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sofort der Garten-
 kommission anzuzeigen.
 § 7. Die weitere Umgestaltung der Gartenanlage ist von den
 einzelnen Gartenbesitzern frei von allen Beschränkungen (Schling-
 pflanzen) usw. zu halten. Ueberhaupt muß die Anlage der Garten-
 anlage in dem der Vereinigung gebührenden Gartenstände ist
 verboten.
 § 8. Allen Anordnungen des Vorstandes und der Garten-
 kommission ist unbedingt Folge zu leisten.
 § 9. Der Betrag gegen die Gartenordnung und den Pachtver-
 trag gilt als Verpfändung gegen die Satzungen, und, falls Er-
 mahnungen des Vorstandes fruchtlos sind, kann Ausschließung
 aus dem Verein beantragt werden; ohne für die Aufwendungen
 im Garten einschließlich zu werden. Satzungen und Garten-
 Ordnung und Pachtvertrag gelten zu haben und damit einver-
 standen zu sein, erklärt ein jedes Mitglied durch eigenhändige
 Unterschrift.

Pachtvertrag.
 § 1. Die Schreibergärten-Vereinigung Treffurt a. W.
 e. V., vertreten durch seinen derzeitigen Vorstand und
 Gartenkommission, verpachtet an das Mitglied Herrn
 _____ den Garten Nr. _____ vom
 Plan _____, welcher einen Flächeninhalt
 von _____ qm hat, für den jährlichen Pachtzins
 von _____ Mark bis zum Jahre 1937. Der Pacht-
 zins ist ein gleichbleibend und wird nach Maßgabe des
 Generalpachtens in der Generalversammlung jährlich
 festgesetzt.
 § 2. Der Pachtzins ist nachträglich in der General-
 versammlung, spätestens bis zum 1. Oktober eines
 jeden Jahres und innerhalb einer Woche zu entrichten.
 Pächter erkennt durch seine Unterschrift an, daß —
 falls er bis zum fälligen Termine seinen Pachtzins
 nicht bezahlt hat — er sich unter Ausschluss des Rechts-
 wegen dem Verwaltungsverfahren über Bei-
 treibung von Geldbeträgen unterwirft.
 § 3. Wenn der Pächter im Laufe der Pachtzeit
 stirbt, so hat die Verpächterin die Wahl, ob und mit
 wem von den Erben sie die Pachtzeit fortsetzen will.
 Die Erben ihrerseits können dagegen so wenig als
 der Pächter aus irgend einem Vorwande einseitig von
 dem Pachtvertrag zurücktreten.
 § 4. Wenn der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit
 im Einverständnis des Vorstandes sein Pachtverhältnis
 löst, so übernimmt die Vereinigung den Garten für
 die von der Gartenkommission festgesetzte Entschädigungs-
 summe.
 § 5. Die Gärten sind nur zum Gartenbau, nie
 aber zu gewerblichen Zwecken zu benutzen. Insbe-
 sondere dürfen schädliche allein niemals angebaut
 werden. Die Art irgend welcher Art darf nicht gehalten
 werden.
 § 6. Bei Anpflanzung von Obstbäumen ist
 darauf zu achten, daß diese mindestens 4 Meter von
 der Nachbargrenze zu stehen kommen.
 § 7. Der Pächter bekommt ausdrücklich, daß er
 außer dem ihm verpachteten Garten Art _____
 weiteres gartenbaufähiges Pacht- oder Eigenland über
 die gesetzlich zugelassene Größe hinaus nicht im Besitz
 hat, sollte Abpächter der Vereinigung gegenüber dieses
 bei Uebernahme des Gartens verschwiegen haben, so
 räumt der Abpächter der Vereinigung das Recht ein,
 den Garten vor Ablauf dieses Pachtvertrages zu kündigen
 und an den nächsten Bewerber zu übergeben. Eine
 Entschädigung durch die Vereinigung tritt in diesem
 Falle nicht ein.
 § 8. Die vorhandenen Einpflanzungen sind in
 besser Ordnung zu erhalten und bei Ablauf des Ver-
 trages unter Berücksichtigung der im Laufe der Pacht-
 zeit infolge Witterungseinflüssen eingetretenen Ver-
 minderung zurückzuführen.
 § 9. Außer vorgenanntem Vertrag sind für beide
 Teile auch der Generalpachtvertrag, die Satzungen und die
 Gartenordnung gültig.
 § 10. Die Kündigungsfrist beider Teile ist eine
 halbjährige, und zwar am 1. April und 1. Oktober.

Dampf-
 sägewerk,
 Treffurt
C. Marillid,
 ne Sicht, Kirschen,
 Säuren, Holz und
 Pappeln, Kiefer,
 alle Früchte, Baum-
 und Laubbäume,
 alle 3. Tagesarbeiten.